

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in Bruck a. d. Glstr., fortgesetzt am Dienstag, dem 12. Juni 2012

Verhandlungsleiter:

Mag. Dr. Edwin Rader

Schriftführerin:

Claudia Fuchs
Claudia Plenk

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

als Amtssachverständiger für den Fachbereich
Bautechnik:

DI Alexander Eggerth

als Amtssachverständiger für den Fachbereich
Umweltmedizin:

Dr. Eleonore Stierle

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die NH Niederhuber & Hager Rechtsanwälte GmbH:

Mag. Martin Niederhuber
Mag. Paul Reichl

für die Verbund Hydro Power AG:

DI Dr. Hannes Badura
Ing. Mag. Herwig Hödl
Ing. Helmut Biberger
DI Dr. Patrizia Dreier

und Telekommunikation:

für die Verbund Umwelttechnik GmbH:

Mag. Robert Hallinger
DI Martin Pfisterer

für die Gemeinde Bruck:

DI Wolfgang Katschnig
Vzbgm. Mag. Karin Hochwimmer
Bgm. Herbert Reisinger

für die Rosinak & Partner:

Ingrid Reiter

Gerhard Reiter

DI Clemens Fritzsche

Die Verhandlung wird um 09:00 Uhr eröffnet.

Der Leiter der Amtshandlung überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar. Festgehalten wird, dass für die Aufnahme der Verhandlungsschrift ein technisches Hilfsmittel (Textverarbeitung-PC) verwendet wird (§ 14 Abs 7 AVG).

Der Leiter der Amtshandlung

- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung
 - Anschlag in den Gemeinden Taxenbach, Bruck a. d. Glstr. und Zell am See
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
 - Einwendungen vorgebracht und vom Verhandlungsleiter den Einschreiterinnen zur Kenntnis gebracht wurden.

Gegenstand der Verhandlung:

VERBUND Hydro Power AG und Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation;

Errichtung des Wasserkraftwerkes Gries an der Salzach in den Gemeinden Bruck an der Glocknerstraße und – hinsichtlich eines Teiles der Unterwasserstrecke – in der Gemeinde Taxenbach, zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie mit einer Ausbauleistung von 8,85 MW (und einem durchschnittlichen Jahresregelarbeitsvermögen von ca. 42 GWh);

Verfahren nach den §§ 3 ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000;

Nach Erläuterung des Projektes und erfolgter Rechtsbelehrung gemäß § 13 a AVG durch den Verhandlungsleiter werden folgende Stellungnahmen / nach Durchführung eines Lokalaugenscheines abgegeben:

Ergänzende Stellungnahme der humanmedizinischen Amtssachverständigen:

Zu dem bereits in der UVE vorgelegten Befund und Gutachten gibt es keine Änderungen.

Lt. den vorliegenden Projektsunterlagen wurde in Bezug auf die Bautätigkeit versucht, durch entsprechende Logistik und Bauabwicklung die Immissionsbelastung möglichst gering zu halten.

Das Wohnobjekt von der Familie Wanderer befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zur Baustelle für das Kraftwerksgebäude und die Wehranlage. Außerdem ist geplant, dass in einer bestimmten Bauphase bis zu 100 LKW pro Tag unmittelbar südöstlich des Wohnobjektes Wanderer vorbeifahren. Es wurde errechnet, dass im ungünstigsten Monat der Bauphase ein Lärm von 58 dB bis 70 dB im Freien beim Objekt Wanderer vorhanden sein werden. In den übrigen Monaten der rund 3 Jahre dauernden Bauzeit beträgt der Baulärm beim gegenständlichen Objekt zwischen 62 dB und 65 dB.

Die oben beschriebenen Schallpegel, die während der Bauphase beim gegenständlichen Objekt herrschen, stellen doch eine gröbere Beeinträchtigung der Bewohner dar. Wenn man bedenkt, dass der Sprachschallpegel zwischen 50 dB und 60 dB in 1 m Entfernung vom Sprecher liegt, ist beim gegenständlichen Wohnobjekt eine ungestörte Konversation im Freien oder bei geöffneten Fenstern über fast 3 Jahre ausgenommen davon selbstverständlich die Nachtzeit und die Wochenenden nicht möglich.

Aus medizinischer Sicht wird daher vorgeschlagen zum Kendllhofweg hin eine mobile Lärmschutzwand aufzustellen.

In der Betriebsphase kommt es bei Hochwasser zum Wehrüberlauf. Der Lärmpegel beim Objekt Wanderer für den Wehrüberlauf wurde mit 57 dB ermittelt. Dieser Wehrüberlauf kann sowohl tagsüber aber auch nachts stattfinden. Laut Projekt kommt es maximal an 35 Tagen pro Jahr zum Hochwasserüberlauf.

In der Nacht ist eine Anhebung des Basispegels durch den Wehrüberlauf im Freien von 19 dB errechnet worden. Dieser liegt somit 12 dB über dem lärmhygienischen Vorsorgewert von 45 dB. Um einen ungestörten Schlaf der Bewohner des Hauses des Objektes Wanderer sicher zu stellen, wird es erforderlich sein, in den Schlafräumen Lärmschutzfenster einzubauen.

1. Im Rahmen von sehr lärmintensiven Bauarbeiten, wie beispielsweise dem Spunten sowie bei erhöhtem Lärmaufkommen durch den Baustellenverkehr und bei begründeten Anrainerbeschwerden sind Lärmmessungen durchzuführen.
2. Über die gesamte Bauzeit ist jedenfalls ein Beurteilungspegel (Lr) der Bauvorgänge bei den Anrainern von maximal 65 dB zulässig. Zeitlich beschränkte höhere Pegel sind nach Maßgabe folgender Maßnahmen zulässig:
 - Bei längerfristigem Auftreten (mehr als ein Monat) muss bei einem Lr von 65 - 70 dB eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten eingelegt werden.
 - Bei Überschreiten des Lr von 70 dB sind technische Schutzmaßnahmen zu treffen; ist dies nicht möglich, sind derart hohe Lärmpegel nicht kontinuierlich zulässig. So ist nach 14 Tagen mit einer Gesamtimmission von 70 dB bis 75 dB jeweils ein nachfolgender Ruhetag (ausgenommen davon sind selbstverständlich die Wochenenden und Feiertage) einzuhalten.
 - Sind Lr von über 75 dB unvermeidbar, so sind diese nur an max. vier aufeinander folgenden Tagen zulässig.

3. Lärmintensive Arbeiten während der Bauphase dürfen nur in der Zeit von: *werktags (Montag – Freitag) von 07:00 – 19:00 Uhr, sowie samstags von 07:00 – 12:00 Uhr* durchgeführt werden
4. Ausgenommen von dieser zeitlichen Beschränkung sind unbedingt erforderliche Arbeiten, die ohne Unterbrechung durchgeführt werden müssen (z.B. Betonierarbeiten samt erforderlicher Vor- und Nachbereitungsarbeiten) und eventuell in Einzelfällen Sondertransporte
5. Während der Bauarbeiten ist den Anrainern eine Ansprechperson namhaft zu machen. Bei Beschwerden betreffend Lärm hat dieser entsprechende Messungen zu veranlassen.
6. Beim Objekt Kendlhofweg I (Karin Dutar) sind während der Bauzeit straßenseitig mobile Lärmschutzwände mit einer Höhe von mind. 2 m über Fahrbahnoberkante aufzustellen.
7. Während der Bauzeit für das gegenständliche Kraftwerk ist südöstlich des Objektes Wanderer entlang des Kendlhofwegs eine mobile Lärmschutzwand mit einer Höhe von mind. 2 m über Fahrbahnoberkante zu errichten.
8. Im Wohnhaus der Familie Wanderer sind in den Schlafräumen Lärmschutzfenster nach dem Stand der Technik einzubauen.

gez. Dr. Eleonore Stierle eh

Ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für den Fachbereich Bautechnik:

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung nach § 16 UVP-G 2000 sind keine Änderungen bzw. zusätzliche Aspekte für den Fachbereich Bautechnik hervorgekommen. Dieser Fachbereich bezieht sich auf das Hauptbauwerk mit dem Kraftwerk selbst, das sich in dem Bereich der Wehrfelder und dem Bereich mit dem Krafthaus samt den Nebenanlagen aufteilt. Im UVP-Verfahren werden der Arbeitnehmerschutz und der Brandschutz von eigenen Sachverständigen begutachtet. Hier wurden die Gutachten mit der Bautechnik verglichen und es ergeben sich bezüglich der Absicherung mit Fluchtwegen, Brandabschnitten, etc. keine Differenzen mit dem bautechnischen Projekt. Nach dem sich weder die Lage, noch die Situation vor Ort, geändert haben, kann auch der bisherige Inhalt des bautechnischen Gutachtens im vorliegenden Umweltverträglichkeitsgutachten vollinhaltlich aufrecht erhalten werden. Wie bereits dokumentiert, haben auch die Änderungen vor der heutigen Verhandlung im Haupthaus vorwiegend den Brandschutz und den Arbeitnehmerschutz betroffen, das Hauptbauwerk selbst ist durch seine bewährte Bauweise, die sich auch aus den Erfahrungen der bisherigen Salzachkraftwerken ergibt, nicht verändert worden.

Somit kann auch nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung aus bautechnischer Sicht festgehalten werden, dass keine Bedenken gegen die beantragte wasserrechtliche Bewilligung bestehen.

Nachstehend werden die bautechnischen Auflagenpunkte aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten abermals aufgezählt:

1. Die baulichen Maßnahmen sind entsprechend den Einreichunterlagen und den dargestellten Sachverhalt von dazu befugten Firmen errichten zu lassen. Dabei sind die Erfahrungen hinsichtlich der Hochbauten der bisherigen Kraftwerke in der Kraftwerkskette bzw. der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen.
2. Die für die Bautechnik maßgebenden Landesgesetze, wie das Bautechnikgesetz, Bauproduktengesetz, etc. sind einzuhalten.
3. Nach Durchführung der baulichen Maßnahmen ist der Behörde ein Abschlussbericht eines dazu befugten Statikers vorzulegen, dass das Kraftwerk entsprechend den vorliegenden statischen Berechnungen errichtet wurde.
4. Nach der Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Behörde eine Bestätigung des Bauführers über die Vollständigkeit, Sicherheit und gefahrlose Benutzbarkeit des baulich Hergestellten im Sinne des § 17 BauPolG zu übermitteln.
5. Öffentlich zugängliche Bereiche und Bereiche in denen Führungen abgehalten werden, müssen hinsichtlich der Absturzsicherheit Geländer und Brüstungen gemäß dem Bau TG aufweisen. Diese müssen sicher gegen Überklettern oder Durchrutschen von Kindern sein.
6. Konstruktive Teile, bei denen schwere Bagger, Lastwägen, etc. eingesetzt werden, müssen gegen Anfahren geschützt werden, damit die Standfestigkeit nicht beeinträchtigt wird. Diese Anforderung kann durch Rammschutz, eingelegte Stahlprofile, etc., hergestellt werden.

gez. DI Alexander Eggerth eh

Stellungnahme der Vertreter der Projektwerberinnen:

Auf Grund der sachverständigen Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten (UV-GA) und der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung erlauben sich die Antragstellerinnen nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

1. Projektskonkretisierungen aus dem Gesichtspunkt Naturschutz

Wie der Behörde bereits mit Schreiben vom 4.6.2012 mitgeteilt wurde, ergibt sich eine Projektmodifikation durch eine geänderte Flächeninanspruchnahme für die naturschutzfachlich vorgesehenen projektsimmanenten Minderungsmaßnahmen. Die ursprünglich auf den Flächen der Herrn Enzinger und Gruber angedachten Maßnahmen entfallen, stattdessen werden nun auf dem gegenüberliegenden Ufer der Salzach auf der Fläche von Frau Mayer derartige projektsimmanente Minderungsmaßnahmen (auf insgesamt 2.000 m² inklusive Biotop) umgesetzt. Für Einzelheiten darf auf die vorgelegte Unterlage des Instituts für Ökologie „Ersatzfläche GPZ 25/4 KG Bruck“ vom 17.4.2012 verwiesen werden.

Das diesbezüglich geänderte Verzeichnis über die Grundinanspruchnahme wurde der Behörde bereits am 4.6.2012 vorgelegt.

2. Projektsänderungen im Hinblick auf die Bauzeiten

Für lärmintensive Bauarbeiten sind wochentags grundsätzlich Zeiten von 7 bis 19 Uhr und samstags von 7 bis 12 Uhr vorgesehen. Für einen funktionierenden Baufortgang besteht jedoch die Notwendigkeit, ausnahmsweise vereinzelt auch lärmintensive Arbeiten werktags nach 19 Uhr durchführen zu können. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um unauf-schiebbare Betonierarbeiten (einschließlich unbedingt erforderlicher Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten) bzw. gegebenenfalls in Einzelfällen Sondertransporte. Darüber hinaus soll es nach 19 Uhr auch möglich sein, lärmarme Nachbearbeitungstätigkeiten mit eingeschränktem Geräteinsatz vorzunehmen (wie z.B. Baunachbesprechungen im Container, Reinigung von Baugeräten). Ebenso sind in der Zeit vom Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr nur lärmarme Vorbereitungsarbeiten vorgesehen.

Die genannten Maßnahmen umfassen insbesondere die in den nachfolgenden Tabellen gelisteten Maßnahmen:

Tabelle 1: Notwendige Arbeiten nach 19 Uhr (voraussichtliche Häufigkeit und Dauer)

Bauabschnitt	Art der Tätigkeit	Häufigkeit	Dauer	Baumonate
Hauptbauwerk	Betonieren der Tosbeckenplatten Wehrfeld 1 und 2	2 mal	1 Tag (24h)	13, 16
	Vergussbeton bei den Krafthausausläufen einbringen		1 Tag (24h)	

Tabelle 2: Allfällige lärmarme Tätigkeiten nach 19 Uhr (voraussichtliche Häufigkeit und Dauer)

Bauabschnitt	Art der Tätigkeit	Häufigkeit
Hauptbauwerk	Baustelle reinigen	selten
Hauptbauwerk	Baustellenlager aufräumen	selten
Hauptbauwerk	Schalung stellen (Einheben und Verspannen der vorgefertigten Schalungen)	selten
Hauptbauwerk	Bewehrung binden	selten
Hauptbauwerk	Besprechung im Baucontainer	öfter

3. Projektmodifizierung Ausgleichsmaßnahme Baumpieper

Die Projektwerberinnen legen als weitere Projektmodifizierung einen Bericht des Technischen Büros für Biologie vom 8.6.2012 „KW Gries, Ausgleichsmaßnahme Baumpieper“ vor. Damit wird als projektsimmanente Minderungsmaßnahme die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Brut- und Niststätten sowie des aktuellen Erhaltungszustands der Population gewährleistet. Aus Gründen der Vorsorge halten wir nochmals fest, dass es sich bei diesen Maßnahmen nicht – wie irrtümlich durch die naturschutzfachlichen ASV festgehalten – um eine Ersatzleistung oder Ausgleichsmaßnahme, sondern eine antragsgegenständliche, und somit projektsimmanente Minderungsmaßnahme zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Vorgaben handelt.

4. Zum Fachbereich Gewässerschutz – Oberflächengewässer

4.1 Zu den Auflagenvorschlägen 12 und 13

Diese Auflagenvorschläge werden seitens der Antragstellerinnen als überschießend, und insofern nicht geeignet bzw. nicht erforderlich abgelehnt, da der zu erwartende ökologische Nutzen in keinem Verhältnis zum energetischen Verlust steht.

Zum einen ist der Fischbestand derart gering (deutlich unter dem K.O.-Kriterium) und wird sich auch nicht gravierend verbessern, sodass nur mit einem äußerst geringen Abwandlungspotenzial generell zu rechnen ist und somit keine repräsentativen Ergebnisse erzielt

werden können. Zu erwarten beim Monitoring ist ein zufälliges Verteilungsspektrum der Fische im Abwanderbypass, welche keine Aussage über echte Abwanderzyklen zulassen. Zum anderen ist durch mehrere Untersuchungen an vergleichbaren Fischwanderhilfen (Kombinationstyp aus Vertical-Slot-Pass und Umgehungsgerinne) nachgewiesen, dass ein wesentlicher Anteil der aufwärts migrierenden Fischfauna auch über solche Fischwanderhilfen absteigt (ein Viertel bis ein Drittel, vgl. KW Gamp oder KW Rott).

Wie projektsgemäß vorgesehen soll der Bypass ab QA betrieben werden; dies entspricht auch den Gegebenheiten bei vergleichbaren neueren Anlagen im Bundesland Salzburg (KW Gamp und KW Werfen).

4.2 Zum Auflagenvorschlag 34

Auch diese Auflage wird als nicht erforderlich bzw. nicht geeignet abgelehnt. In lit. b wird die telemetrische Untersuchung zur Durchwanderbarkeit des Stauraums anhand von Bachforellen und Äschen vorgesehen. Die Antragstellerinnen können nicht ersehen, welche Ziele aus den Ergebnissen einer derartigen Untersuchung abzuleiten wären.

4.3 Zum Auflagenvorschlag 31

Der Auflagenvorschlag 31 lautet wie folgt (siehe UV-GA, S. 423): „Durch den Konsensinhaber ist im Zuge des Hochwasserschutzprojektes Zellerbecken eine strukturierte Aufweitung auf einer Fläche von mind. 200 m Länge und 20 m Breite zwischen Flusskilometer 162,5 und 170 zu finanzieren. Bei Nicht-Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes sind die Maßnahmen durch den gegenständlichen Konsensinhaber selbst umzusetzen (Frist Einreichung 31.12.2015).“

Als „praktikable Vorkehrungen“ zur Minimierung negativer Auswirkungen auf den Gewässerzustand können solche Maßnahmen nur dann vorgeschrieben werden, wenn im betroffenen Gewässerabschnitt überhaupt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 104a WRG 1959 vorliegen. Gerade aber für den betroffenen Detailwasserkörper (der am meisten flussaufwärts befindliche DWK 304690003) ist genau das nicht der Fall: einerseits kann sich der Zustand dort schon nicht mehr verschlechtern, weil dieser DWK laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan bereits schlechtest möglich bewertet ist, andererseits geht aus dem UV-GA auch nicht hervor, dass das Kraftwerk Gries der Zielzustandserreichung (guter ökologischer Zustand bis zum Jahr 2021) im Wege stünde.

Im Gegenteil: Es heißt explizit, dass im DWK 304690003 von keiner mehr als kleinräumigen Zustandsverschlechterung oder einer Verhinderung der Zielerreichung auszugehen ist. Damit scheidet aber auch schon die Grundvoraussetzungen für die Anwendung des § 104a Abs. 2 WRG 1959 aus, weshalb auf Basis dieser Norm auch keine „praktikablen Vorkehrungen“ zur Minderung negativer Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers iSv. § 104a Abs. 2 Z 1 WRG 1959 verlangt werden können.

Selbst unter der Annahme, dass die gutachterliche Aussage dahin zu verstehen sein sollte, dass die Zielerreichung nur dann nicht gefährdet ist, wenn das Hochwasserschutzprojekt Zeller Becken und die dort vorgesehenen strukturierten Aufweitungen auch tatsächlich umgesetzt werden, ist für eine Vorschreibung „praktikabler Maßnahmen“ iSv. § 104 Abs. 2

Z 1 WRG 1959 kein Raum. Denn das KW Gries steht dem genannten Hochwasserschutzprojekt nicht im Weg (siehe UV-GA, S. 399). Sollte dieses Hochwasserschutzprojekt umgesetzt werden, wird gutachterlich offenbar von der Erreichung des Zielzustands ausgegangen. Für den Fall der Nichtumsetzung des Hochwasserschutzprojekts kann die damit theoretisch mögliche Zielverfehlung jedoch nicht in der Verantwortung der Antragstellerinnen liegen: Denn rechtlich maßgeblich ist ausschließlich, dass durch das KW Gries die Zielzustandserreichung nicht verhindert wird und nicht, dass der Zielzustand auch tatsächlich erreicht wird.

Auf Basis des § 104a Abs. 2 Z 1 WRG 1959 können darüber hinaus nur Minderungsmaßnahmen vorgeschrieben werden, deren Zweck die Minimierung negativer Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers ist, nicht jedoch Kompensationsmaßnahmen, die negative Auswirkungen des Projekts in einem anderen Wasserkörper ausgleichen sollen. Daraus folgt, dass auch die gutachterlich für den DWK 304690002 prognostizierte Zielverfehlung, für welche das KW Gries kausal wäre, nicht Basis für Vorschriften im DWK 304690003 sein kann.

4.4 Zum Auflagenvorschlag 3

Das UV-GA (S. 42) enthält weiters im Fachbereich Gewässerschutz - Oberflächengewässer einen Auflagenvorschlag 3, welcher lautet: „Betriebsbedingte und soweit möglich hochwasserbedingte Staulegungen beim Kraftwerk Gries sind mit den im gegenständlichen System vorhandenen Kraftwerken (Salzach und Zubringer) entsprechend zu koordinieren.“

Diesbezüglich werden die Antragstellerinnen nach Maßgabe betrieblicher, energiewirtschaftlicher, ökologischer und auf den Hochwasserschutz bezogener Kriterien ein Konzept vorlegen, durch welches eine Koordinierung mit den anderen Kraftwerken erfolgen soll.

5. Ergänzendes Vorbringen zu den Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen

5.1 Zur Stellungnahme der Republik Österreich - öffentliches Wassergut

Die Republik Österreich, öffentliches Wassergut, führt in ihrer Stellungnahme vom 28.4.2011 als Begründung für die verweigerte Zustimmung zur Grundinanspruchnahme aus, dass Teile der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße bereits im Ist-Zustand durch Hochwasser gefährdet seien bzw. im Fall eines HQ₁₀₀ teilweise überflutet würden. Durch mögliche Anlandungen von Geschiebe könnte eine Sohlhebung bewirkt werden, welche die Hochwassergefahr in Bruck zusätzlich verschärft.

Die Antragstellerinnen verweisen hierzu auf die Ausführungen im UV-GA (S. 467), wonach die im Ausbauzustand erreichten HQ₁₀₀ Wasserspiegellagen - in unterschiedlichem Ausmaß - sinken. Wie im UV-GA (S. 449) schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, entsprechen die vorgelegten Berechnungen dem Stand der Technik; allfälligen Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen wird durch entsprechende Maßnahmen zur Stauraumbewirtschaftung bzw. Verhinderung von dauerhaften Anlandungen begegnet. Der Weitertransport der Feststoffe wird z.B. durch regelmäßige Spülungen gewährleistet.

Nicht zuletzt darf an dieser Stelle auf die einschlägigen Auflagenvorschläge im UV-GA verwiesen werden, in denen z.B. verlangt wird, des KW Gries auf Basis der vorläufigen Wehrbetriebsordnung, welche eine rechtzeitige Absenkung des Stauspiegels unter Verwendung eines Wendepiegels vorsieht, zu steuern.

5.2 Zur Stellungnahme der Bewohner des Ortsteils Gries-Reith

5.2.1 Hier ist einleitend festzuhalten, dass es sich bei der Stellungnahme der Bewohner des Ortsteils Gries-Reith vom 2.5.2011 nicht um eine rechtswirksam gebildete Bürgerinitiative handeln kann. Voraussetzung dafür wäre nämlich, dass eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 durch Eintragung von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde zur Gemeinderatswahl wahlberechtigt sind, in einer Unterschriftenliste unterstützt wird.

Es mangelt im vorliegenden Fall schon alleine an den 200 Unterschriften. Darüber hinaus erlauben sich die Antragstellerinnen sich in diesem Zusammenhang an die Rechtsprechung des VfGH zu erinnern (zitiert in *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, FN 88), wonach in der Unterschriftenliste eindeutig auf eine bestimmte Stellungnahme zu den gemäß § 9 UVP-G 2000 aufgelegten Unterlagen beziehen muss. Genau die Erfüllung dieser höchstgerichtlich konkretisierten Vorgaben ist aus Sicht der Antragstellerinnen im vorliegenden Fall auch nicht gegeben: Es liegt lediglich ein „Antrag“ auf eine andere Abwicklung des Bauvorhabens vor; zusätzlich wurden Unterschriftenlisten übermittelt, welche Namen, Adressen und Unterschriften enthalten. Nach der erwähnten Judikatur ist es aber notwendig, dass sich auf Unterschriftenlisten Hinweise darauf befinden, dass die Unterschriften in Kenntnis der Unterstützung einer entsprechenden inhaltlichen Stellungnahme abgegeben wurden. Dies ist bei den abgegebenen Unterschriftenblättern jedoch eindeutig nicht gegeben. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Anforderungen an die rechtswirksame Bildung einer Bürgerinitiative nicht erfüllt sind, da sich die Unterschriftenliste nicht eindeutig auf eine bestimmte Stellungnahme gegen das Kraftwerk Gries bezieht und außerdem nicht ausreichend Personen unterschrieben haben.

5.2.2 Darüber hinaus kann diese Stellungnahme auch nicht als Einwendung der jeweils sie unterzeichnenden Einzelpersonen verstanden werden. Denn wie bereits ausgeführt liegen einfach Unterschriftenlisten vor, deren Zusammenhang mit dem oben genannten „Antrag“ nicht eindeutig ist, weshalb sie auch nicht den auf der Personen angeführten Unterschriftenlisten zugerechnet werden können. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass manche Personen auf diesen Unterschriftenlisten sehr wohl persönlich und im eigenen Namen Einwendungen erhoben haben (wofür dann keine Notwendigkeit bestanden hätte, wären sie der Ansicht gewesen, bereits rechtswirksam ein gewendet zu haben).

5.2.3 In der Sache selbst darf auf die Projektskonkretisierungen bezüglich der Bauzeiten verwiesen werden. (Siehe Punkt 2)

5.3 Zur Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bruck an der Großglocknerstraße

Die Freiwillige Feuerwehr Bruck an der Großglocknerstraße ersucht um die Berücksichtigung einzelner TRVBs (Technische Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes).

Dazu dürfen die Antragstellerinnen auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen im UV-GA (S. 312) verweisen, wonach die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen geeignet sind, die wahrzunehmenden Schutzinteressen einzuhalten und neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch die Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

Es wird festgehalten, dass der Zutritt ins Kraftwerk mittels Lotsendienst der Werksgruppe Kaprun-Salzach erfolgt, wie in den Antragsunterlagen ausgeführt.

5.4 Zur Stellungnahme der BH Zell am See

Die BH Zell am See spricht in ihrer Stellungnahme vom 19.5.2011 vor allem Fragen im Zusammenhang mit der Transalpinen Ölleitung an.

Dazu haben die Antragstellerinnen bereits in ihrem konsolidierten Genehmigungsantrag darauf hingewiesen, dass mit dem antragsgegenständlichen KW Gries auch die Notwendigkeit verschiedener Änderungen an im räumlichen Nahebereich befindlichen Einrichtungen verbunden ist. U.a. betrifft dies die Umlegung der Ölsperre der Transalpinen Ölleitung in Österreich GesmbH. Die Projektwerberinnen des gegenständlichen UVP-Vorhabens sind für die notwendigen Bewilligungen jedoch nicht antragslegitimiert, sondern die Transalpinen Ölleitung in Österreich GesmbH. Etwaige bewilligungspflichtige Änderungen können daher nur von ihr beantragt werden und daher weder Antrags- noch Entscheidungsgegenstand dieses UVP-Genehmigungsverfahrens sein.

Nichtsdestotrotz stehen die genannten Maßnahmen in einem räumlichen mit dem gegenständlichen Vorhaben iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. Das eingereichte Projekt zur Errichtung und zum Betrieb des KW Gries geht in seiner Beurteilung von der Umsetzung der genannten Maßnahmen aus. Sämtliche Fachplaner haben ihrer Beurteilung diese Maßnahmen zugrunde gelegt und danach die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens bewertet. Dem Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist mit dieser Auswirkungsbeurteilung Genüge getan.

5.5 Zur Stellungnahme des Paul Matt

Herr Matt aus Unterpremstätten in der Steiermark spricht in seiner Stellungnahme vom 18.11.2011 im Wesentlichen die Befahrbarkeit des Vorhabensgebietes mit Kanus und Kajaks an und fordert eine eigene Bootsgasse bzw. einen eigenen Bootskanal mit ausreichend Restwasser.

Seitens der Antragstellerinnen ist festzuhalten, dass nicht erkannt werden kann, dass Herrn Matt damit Parteistellung im vorliegenden UVP-Verfahren zukäme. Herr Matt behauptet weder eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte iSv. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, noch ergibt sich seine Parteistellung aus einem der mitanzuwendenden Materiegesetze wie z.B. des WRG 1959 (§ 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000). Denn die Benutzung der Gewässer für die Schifffahrt stellt eine besondere Form des Gemeingebrauchs dar und vermittelt – als bloße

Nutzung der tragenden (nicht der motorischen) Kraft des Wassers – kein Recht iSd § 12 Abs. 2 WRG (VwGH 22.6.1993, 93/07/0033).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im Ober- und Unterwasser des beabsichtigten Kraftwerkes bereits jetzt Ein- und Ausstiegsstellen gibt.

6. Zur Stellungnahme des brückenbautechnischen ASV

Mit der vorgeschlagenen Auflage 8 wird eine Entwässerung „zwischen den beiden Rahmen des Einlaufbauwerks“ angesprochen. Das Einlaufbauwerk wurde allerdings im Rahmen der Nachreichung vom Juli 2011 auf einen einfachen Rahmen reduziert. Die Auflage ist also bezogen auf diesen einen Rahmen zu verstehen.

7. Zur Stellungnahme des Vertreters der Landesstraßenverwaltung

Der Vertreter der Landesstraßenverwaltung hat einen Vorschlag der Errichtung einer Betonpumpstation unterbreitet.

Für die Errichtung des Hauptbauwerkes werden inklusive Schlitzwand rund 18.000 m³ Beton benötigt. Umgerechnet auf eine 17-monatige Bauzeit für die Durchführung der Betonarbeiten im Kraftwerksbereich ergeben sich daraus durchschnittlich 9 Fahrten/Tag mit jeweils 6 m³ Beton. Der große technische Aufwand für die Errichtung der Betonpumpstation (Querung der ÖBB und die damit eventuell verursachte Betriebseinschränkung, Querung des Umleitungsgerinnes) steht in keinem Verhältnis zu den Betonmengen. Darüber hinaus ist zwischen der Eisenbahntrasse und der B311 im Kraftwerksbereich der nötige Platz für die Errichtung einer Pump- und Verladestation nicht gegeben.

Aus den zuvor angeführten Gründen halten die Antragstellerinnen den Vorschlag für nicht umsetzbar.

8. Zur Stellungnahme der Vertreter der ÖBB Infrastruktur AG

Zu Punkt III. der Stellungnahme der ÖBB Infrastruktur AG wird bekannt gegeben, dass insbesondere für die Herstellung der Baustelleinrichtung, aber auch für einzelne Bauarbeiten, Transporte über die Eisenbahnübergänge geführt werden:

- Wehr Högmoos: 3002 Fahrten;
- Heimhoferbrücke: 1811 Fahrten.

Es handelt sich um LKW-Transporte ohne Anhänger. Die Zeitpunkte der Transporte sind den Plänen TGEPE10P001 bis 003 zu entnehmen (vgl. UVE-Fachbericht aus dem Fachbereich Verkehr von DI Schlosser).

Zu Punkte VI. der Stellungnahme der ÖBB Infrakstruktur AG halten die Antragstellerinnen fest, das im Bereich der Böschungssicherung Gries Daueranker erforderlich sind.

Die Schmalwand kann nicht in eine dichte Schichte eingebunden werden. Aus diesem Grund ist eine Drainage vorgesehen, die den Grundwasserstand der Salzach auf ein mittleres Niveau nivelliert.

Zu diesen Punkten werden noch weiterführende Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer privatrechtlichen Übereinkunft, welche die vorgenannten Punkte abarbeitet, mit der ÖBB Infrastruktur AG geführt.

9. Zur Stellungnahme von Frau Ingrid Laimböck

Die Projektwerberinnen haben bereits mit Stellungnahme vom 1.6.2012 unter Verweis auf das UV-GA ausgeführt, dass die Auswirkungen auf das Fischereirecht der Frau Laimböck als vernachlässigbar angesehen werden können.

Die Ausführungen zum Speicher Brandstatt-Högmoos, den Spülungen Klammsee, der Umleitung Margaritzen, zu Limberg II und einem nicht näher definierten „Pumpspeicher“ liegen außerhalb des Verhandlungsgegenstands und sind insofern unbeachtlich.

Aus Gründen der Vorsorge wird nochmals festgehalten, dass – wie auch in der mündlichen Verhandlung ausgiebig erörtert – das gegenständliche Projekt keinen Schwall-Sunk-Betrieb beinhaltet. Der angesprochene „Wendepiegel“ dient lediglich der Sicherstellung eines geordneten Betriebs im Sinne der Wehrbetriebsordnung und hat nichts mit einem Schwall-Sunk-Betrieb zu tun.

10. Zur Lärmschutzwand Oberhof

Bezugnehmend auf die Forderung der Gemeinde Bruck vom 29.12.2011 halten wir fest, dass durch die emissionsseitig hoch absorbierende Ausführung der Lärmschutzwand und den maßgeblichen Schalleintrag der südlichen Fahrspur der B311 durch die einseitige Lärmschutzwand lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf den südseitigen Grundflächen zu erwarten sind.

11. Zur Beurteilung des Kriterienkataloges:

Die Antragstellerinnen halten fest, dass der elektrotechnische Amtssachverständige den in der am 4.6.2012 vorgelegten Untersuchung zu den öffentlichen Interessen an der Umsetzung des KW Gries vorgenommenen energiewirtschaftlichen Bewertungen folgt. Aus Sicht der Antragstellerinnen ist daher ein hohes öffentliches Interesse aus energiewirtschaftlicher Sicht für die Umsetzung des KW Gries gegeben.

Bezüglich der im Kriterienkatalog festgelegten wasserwirtschaftlichen Kriterien folgen die befassten Amtssachverständigen ebenfalls den durch die Antragstellerinnen vorgenommenen Einstufungen (weitgehend neutrale Auswirkungen). Einzig im Bezug auf die Auswirkungen auf den Feststoffhaushalt stufen die befassten Amtssachverständigen die Auswirkungen als "positiv" ein (im Gegensatz zu "sehr positiv" durch die Antragstellerinnen).

Dissens besteht hinsichtlich der durch die gewässerökologische Amtssachverständige vorgenommene Bewertung der ökologischen Kriterien. Dies im Wesentlichen deshalb, weil die gewässerökologische Amtssachverständige die Gesamtbeurteilung eines ökologischen Kriteriums aus der höchsten Beurteilung der jeweiligen Einzelindikatoren abgeleitet hat. Die Antragstellerinnen verweisen hier jedoch auf die Ausführungen im Kriterienkatalog (Seite

38), wonach für die Beurteilung eines Kriteriums es grundsätzlich auch eine Rolle spielt, ob ein oder mehrere Indikatoren zutreffen.

Im Bezug auf die Ausführungen zu den praktikablen Vorkehrungen halten die Antragstellerinnen fest, dass der Gesetzeswortlaut lediglich die Minderung der negativen Auswirkung verlangt und darüber hinaus auf die Praktikabilität der Vorkehrungen abstellt. "Praktikabel" bedeutet, dass die besorgten Minderungsmaßnahmen technisch machbar sind und nicht zu unverhältnismäßigen Kosten führen dürfen. Die aus Sicht der Antragstellerinnen unverhältnismäßigen Forderungen des betroffenen Grundeigentümers (Gruber/Ufersicherungen) führen letztendlich dazu, dass die von der gewässerökologischen Amtssachverständigen angesprochenen Maßnahmen B und C verworfen werden mussten. Für weitere Einzelheiten verweisen die Antragstellerinnen auf das am 4.6.2012 vorgelegte Papier "Praktikable Vorkehrungen nach § 104a WRG".

In Bezug auf die Prüfung der wesentlich besseren Umweltoption iSd § 104 a Abs 2 Zif 3 WRG darf auf die gutachterliche Stellungnahme der Projektwerberinnen und ihrer ökologischen und gewässerökologischen Fachplaner sowie Variantenprüfung bzw. zur Forderung der LUA hinsichtlich der Realisierung der geprüften Variante C vom heutigen Tag verwiesen werden.

Im Ergebnis zeigt sich daher, dass aus energiewirtschaftlicher Sicht ein hohes öffentliches Interesse an der Umsetzung des KW Gries gegeben ist. Die Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Kriterien sind neutral bzw. leicht positiv. –Die Antragstellerinnen gehen daher davon aus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 104a Abs 2 WRG vorliegen.

DI Dr. Hannes Badura

Mag. Martin Niederhuber

Gutachterliche Stellungnahme der Projektwerberinnen und ihrer ökologischen und gewässerökologischen Fachplaner zur Variantenprüfung bzw. zur Forderung der LUA hinsichtlich der Realisierung der geprüften Variante C

Eingangs wird festgehalten, dass die Variante C im Rahmen der Alternativenprüfung ausgeschlossen wurden, weil eine Realisierung dieser Variante nur – wenn überhaupt – marginale (gewässer-)ökologische Vorteile böte, gleichzeitig ein wirtschaftlicher Betrieb des Kraftwerks in der Variante C aber ausgeschlossen wird:

1. Beide Varianten (C und D) beeinflussen im Wesentlichen einen OWK, und zwar den OWK 304690002, der als HMWB im NGP 2009 ausgewiesen ist.

Dieser OWK (Mündung Fuscher Ache bis Wehranlage Högmoos) weist derzeit bereits mehrere Vorbelastungen auf, wobei vor allem der Stau Högmoos sowie die harte Verbauung des gegenständlichen Abschnitts der Salzach als wesentlich für die Ausweisung als HMWB anzusehen sind.

Auch bei der Variante C kommt das Kriterium der Kleinräumigkeit im Sinne der QZVO Ökologie Oberflächengewässer bzw. dem diesbezüglichen Erlass nicht zur Anwendung, da bei der Betrachtung des OWK (der wie vorbeschrieben bis zur Wehranlage Högmoos reicht) auf Grund der Vorbelastung jedenfalls bei beiden Varianten eine über einen Kilometer lange Belastungssituation eintritt.

2. Der OWK 304690003 (Felberachenmündung bis Fuscherachenmündung) wird hingegen lediglich von Variante D berührt.

Dadurch wird aber die Zielzustandserreichung nicht behindert, da im Siedlungsraum Bruck ohnedies keine diesbezügliche Maßnahmen möglich sind (bis zum Ufer reichenden Siedlungsstrukturen, Hochwassersituation). Zudem wird die Fließgeschwindigkeit im Stauwurzelbereich in einem für die gewässertypspezifischen Biozönosen unkritischen Bereich liegen.

3. Dem folgend ergibt auch ein Vergleich der Varianten C und D nach dem Kriterienkatalog aus gewässerökologischer Sicht nur marginale Unterschiede, die dadurch bedingt sind, dass bei der Variante D – wie ausgeführt – ein zweiter OWK tangiert wird.

4. Dem ist gegenüberzustellen, dass die Variante D nicht unmaßgebliche Vorteile einer optimierten Energieausbeute, der damit verbundenen CO₂-Einsparung sowie der erforderlichen Ufersicherungen bietet:

Der technische Unterschied der beiden Varianten liegt darin, dass die Variante C eine um 2,5 m geringere Fallhöhe als Variante D aufweist. Dies bedeutet bei der geplanten Fallhöhe von 8,8 m einen Fallhöhenverlust von nahezu einem Drittel.

Daraus resultiert eine verminderte Energieausbeute von rd. 28 Prozent. Dies bedeutet, dass statt den von mit der eingereichten Variante D versorgten 10.500 Haushalte nur 7.560 Haushalte versorgt werden könnten. Diese erhöhte Energieausbeute würde im Ergebnis eine Einsparung von 26.640 Tonnen CO₂ bedingen.

Darüber hinaus wird durch die Variante D die Hochleistungsstrecke Högmoos-Wörgl zwischen Kraftwerksstandort und Heimhoferbrücke durch die notwendigen Ufersicherungen im Dammbereich verbessert. Diese Eisenbahntrasse wird durch Stauraumabdichtungen und Fixierung des Grundwasserstandes durch Drainageanlagen vor Ufererosion und Durchnässungen des Bahndammes geschützt. Die Variante D leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag zum gefahrlosen Betrieb der Bahn.

Darüber hinaus wird durch die in der Variante D vorgesehene Drainageanlage im Ortsteil Bruck-Oberhof der Grundwasserstand dauerhaft auf Mittelwasserniveau fixiert, sodass die im Ist-Zustand auftretenden Kellervernässungen verringert oder gänzlich ausgeschlossen werden können.

5. Im Ergebnis führt die Bewertung dieser Gesichtspunkte dazu, dass der Variante D im Rahmen der Alternativenprüfung des § 104a Abs. 2 Z 3 WRG gegenüber der Variante C der Vorzug zu geben ist.

Maßgeblich ist nämlich, dass § 104a Abs. 2 Z 3 WRG die Alternativenprüfung in Relation zu den mit dem Projekt umsetzbaren „nutzbringenden Zielen“ setzt. Die Abwägung der „besseren Umweltoption“ anhand der Kriterien der „technischen Durchführbarkeit“ sowie der Verhältnismäßigkeit der Kosten hat dabei immer unter der Prämisse zu erfolgen, dass damit auch die durch das Projekt verfolgten „nutzbringenden Ziele“ (optimierte Energieausbeute; vgl. § 105 Abs. 1 lit. i WRG) verfolgt werden können.

6. Unabhängig davon erlauben sich die Projektwerberinnen und ihre Fachgutachter nochmals festzuhalten, dass aus ihrer Sicht nach der aktuellen Interpretation des „Guten Ökologischen Potentials“ die Realisierung des Projektes KW Gries – egal in welcher Variante – nicht im Widerspruch mit der Zielzustandserreichung steht. Es ist nach der Realisierung des KW Gries – konkret im Zeitpunkt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids – ein neues „Gutes Ökologisches Potential“ zu definieren, welches die neue hydromorphologische Belastungssituation zu berücksichtigen hat.

Dr. Regina Petz-Glechner

Dr. Helmut Wittmann

gez. DI Dr. Hannes Badura

gez. Mag. Paul Reichel

gez. Mag. Martin Niederhuber

Feststellung des Verhandlungsleiters:

Anlässlich der heutigen mündlichen Verhandlungen wurden vom Vertreter der Einschreitenden nachstehende Unterlagen überreicht:

- Technisches Büro für Biologie, Dr. Josef Eisner, vom 8.6.2012, "KW Gries, Ausgleichsmaßnahme Baumpieper", einfach
- Verbund und Salzburg AG, Verfasser Institut für Ökologie OG, Dr. Helmut Wittmann, Dr. Thomas Rücker, vom 17.4.2012, "Ersatzfläche GPZ 25/4, KG Bruck" 8-fach

Mag. Dr. Edwin Rader

Ende der Verhandlung:
Dauer der Verhandlung:

13:00 Uhr
8/2 Stunden
2 Amtsorgane

1 Amtsorgane = 5/2 Stunden
2 Amtsorgane = 6/2 Stunden

Der Verhandlungsleiter:

Die Schriftführerin: